



## Tourismus-News für unsere Mitglieder – März 2020

TOURISTIK VEREIN  
TRAUNREUT e.V.

Postfach 1480  
83294 Traunreut  
Rathausplatz 3  
83301 Traunreut  
Tel.: 08629 – 9859810  
E-Mail: [info@touristinfo-traunreut.de](mailto:info@touristinfo-traunreut.de)  
Internet: [www.touristinfo-traunreut.de](http://www.touristinfo-traunreut.de)

Liebe Mitglieder

gerne informieren wir euch wieder über wichtige Themen im Verein.

Eine Info der priv.Gastgeber.



Da es laufend Änderungen und neue Mitteilungen, Förderzusagen etc. der Bundes- und Staatsregierung gibt, haben wir die wichtigsten Punkte für Euch kurz zusammengefasst. Wir bedienen uns dabei unterschiedlichster Quellen. (Stand 23.03.2020)

Wir werden sehr oft gefragt, wie wir die Situation einschätzen und wie lange diese Beschränkungen wohl noch gelten - das können wir natürlich nicht konkret beantworten. Es ist jedoch wichtig sich darauf einzustellen dass es durchaus viel länger dauern kann als es uns lieb ist. Absagen von Veranstaltungen im Sommer, wie z.B. Fußball EM und Olympische Spiele machen uns da nicht hoffnungsvoller. Entscheidend für die Dauer der Einschränkungen wird wohl sein, wann es neue Medikamente (oder Präparatmittel) zur Heilung von Infizierten geben wird. Hier gibt es ermutigende Ankündigungen aus der Forschung. Bis dahin gilt jedoch, *"zammhalten und gesund bleim"*.

Hier nun die Informationen - zusammengefasst für Euch:

In Bayern gilt folgendes : (Stand 23.03.2020)

Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. Dies gilt zunächst bis Ende April.

### Dürfen Gäste kostenfrei stornieren?

Ja. Das Robert-Koch-Institut hat die Gefährdungslage für ganz Deutschland als hoch eingestuft, die Bundesregierung hat die Bevölkerung aufgefordert, nicht notwendige soziale Kontakte und Reisen bis Ende April zu unterlassen.

Vor diesem Hintergrund ist kurz- bis mittelfristig von einem außerordentlichen Kündigungsrecht für Gäste von Ferienunterkünften auszugehen, hilfsweise von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage. Gäste können daher kostenlos stornieren. Geleistete Anzahlungen müssten in diesem Fall erstattet werden.

Gastgeber sind nicht schadenersatzpflichtig, da sie kein Verschulden trifft. Allerdings kommt eine Vertragsanpassung in Betracht. Gastgeber sollten versuchen, sich mit ihren Gästen auf eine Verschiebung der Buchung auf einen anderen Zeitpunkt zu einigen.

Eine kostenlose Stornierung für Buchungen von Ferienwohnungen, die erst in einigen Wochen oder gar Monaten genutzt werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht berechtigt. Ein Sonderkündigungsrecht bestünde dann, wenn wahrscheinlich ist, dass die außergewöhnlichen Umstände (hohe Gefährdungslage nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, Warnung vor Reisen und sozialen Kontakten durch die Bundesregierung, behördliche Maßnahmen) im Buchungszeitraum noch vorliegen.

Derzeit wären demnach lediglich Stornierungen für den Zeitraum bis Ende April kostenfrei möglich.

### Wer trägt die Kosten?

Jeder trägt seine Kosten selbst: Gastgeber tragen die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für vorzeitiges Abreisen tragen. Schadenersatz müssen weder Gastgeber noch Veranstalter leisten.

Gastgeber haben bei behördlichen Maßnahmen unter Umständen Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ob solche Ansprüche auch in Fällen ganzer Gebietssperrungen oder eines bundesweiten Verbots von touristischen Reisen bestehen, ist derzeit unklar.

Quelle: Deutscher Tourismusverband (Stand 23.03.2020, 12.00 Uhr)

### Soforthilfe Corona in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

#### Antragsberechtigte

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

**Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.**

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der [Förderantrag](#) ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München (= Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) abrufbar und online ausfüllbar. Die Anträge sind nicht handschriftlich, sondern online auszufüllen.

**Die Anträge sind nicht beim Bayerischen Wirtschaftsministerium einzureichen, sondern bei den zuständigen Bewilligungsstellen.**

**Die ausgezahlten Gelder müssen bei dieser Förderung nicht zurückgezahlt werden.**

**Darüber hinaus gibt es natürlich auch kostengünstige Darlehen über die KfW. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Hausbank.**

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Stand. 24.03.2020 14.00 Uhr)

### **Weitergehende Fördergelder für Selbstständige**

Weitere Fördermaßnahmen wurden von der Bundesregierung am 23.03. angekündigt. Detaillierte Förderbestimmungen liegen derzeit noch nicht vor, werden aber sicherlich ähnlich der oben ausgeführten Bestimmungen sein.

### **Steuern**

In Betracht kommen Herabsetzungen der Vorauszahlungen, Stundung von Steuerforderungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen. Zuständiger Ansprechpartner ist grundsätzlich das örtliche Finanzamt.

Bei detaillierten Fragen hierzu wendet Euch bitte an Euren Steuerberater!

Wenn Ihr noch Fragen habt ? - gerne unter [info@private-gastgeber.de](mailto:info@private-gastgeber.de). Wir bemühen uns diese zu beantworten!

Team der Privaten Gastgeber  
Markus Ritter und Sabine Schweiger

gesund bleim!

Eure Vorstandschaft

